

# Statuten

## Verein «abfallfrei.ch»

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen abfallfrei.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt (Utengasse 25, 4058 Basel). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Zweck und Ziel

Der Verein «abfallfrei» setzt sich für die Verminderung von Abfall (insbesondere Verpackungsmaterial) ein. Um diese Ziele zu erreichen ist der Verein für die Umsetzung der Kampagne «Die Schweiz isst abfallfrei» verantwortlich. Die komplette Umsetzung der Kampagne wird durch die Firma ranz, ag sichergestellt. Diese ist auch Rechnungsstellerin.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes wird der Verein über Mitgliederbeiträge finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag richtet sich nach Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese kann online abgehalten werden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über die Vereinstätigkeit
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Unternehmen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (mandatieren).

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt Einzelunterschrift, Vorstandsmitglieder führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu Zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum:

Faul, 13. 1. 2021

Der Präsident:

E. Schmid

Der Protokollführer:



Der Beisitzer:



## **Protokoll Gründungssitzung «Verein abfallfrei»**

Heute am Donnerstag, 13.01.2022, um 17.00 Uhr, haben sich Herr Etienne Schmid, Herr Fabio Saccomani und Herr Daniel Ranz, in den Räumlichkeiten der Ranz AG an der Utengasse 25 in 4058 Basel, zwecks der Vereinsgründung «abfallfrei» zusammen gefunden.

Die drei anwesenden Personen haben die vorgesehenen Statuten unterzeichnet, wählten Herrn Etienne Schmid zum Vereinspräsidenten des Vereins «abfallfrei» und legten anschliessend den Jahresbeitrag auf CHF 500.- fest.

Basel, den 13.01.2022

Der Protokollführer:

Daniel Ranz

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Daniel Ranz', written over the printed name. The signature is stylized and somewhat abstract, with several loops and vertical strokes.